

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 112/14

verkündet am: 29.05.2015
Piehl
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Kulturloge Berlin
- Schlüssel zur Kultur e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Andreas Dobrowohl,
Kluckstraße 11, 10785 Berlin,

Klägers
und Widerbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Thomas G. Müller,
Römerstraße 26, 80803 München -

gegen

1. den Bundesverband Deutsche Kulturloge e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Vorsitzende Hil-
de Rektorschek,

Beklagten
und Widerkläger,

2. die Frau Hilde Rektorschek,
beide Johannes-Müller-Straße 5, 35037 Marburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwälte
Notos Rechtsanwälte
Braune, Engelhardt
Partnerschaft,
Heidelberger Straße 6, 64283 Darmstadt -

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Scholz als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger verurteilt, es gegenüber dem Widerkläger bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an seinem Vorstand,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr in der Europäischen Union unter Verwendung des Kennzeichens

„Kulturloge Berlin“

Dienstleistungen im Bereich
Vermittlung von kostenfreien Eintrittskarten zu Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten, Organisation des Zugangs zu Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten,
Auskünfte über Veranstaltungen,
Platzreservierungen für Veranstaltungen“

sowie

„von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“
zu erbringen,

insbesondere - aber nicht ausschließlich - solche Dienstleistungen zu bewerben oder zu betreiben, solche Dienstleistungen anzubieten oder dieses Zeichen in Geschäftspapieren oder in der Werbung zu benutzen.

3. Dem Kläger wird hinsichtlich des Tenors zu 2. eine Umstellungsfrist von zwei Monaten eingeräumt, beginnend mit der Zustellung des Urteils.
4. Es wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, dem Widerkläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem aus den im Tenor zu 2. beschriebenen Handlungen bereits entstanden ist oder künftig noch entstehen wird.
5. Der Kläger wird verurteilt, an den Widerkläger 1.531,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19. August 2014 zu zahlen.
6. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
7. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
8. Das Urteil ist wegen des Tenors zu 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,- € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.